

Jugendordnung

der Pferdesportjugend im Pferdesportverband Hannover e.V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit Funktions- und Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1

Name, Wesen und Mitgliedschaft

Die Pferdesportjugend ist die steuerrechtlich unselbständige Jugendorganisation des Pferdesportverbandes Hannover e.V. (im Folgenden „Verband“ genannt). Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Pferdesportjugend wird aus den jungen Menschen (0 bis einschließlich 26 Jahre / U27) der Mitgliedsvereine- und verbände des Verbandes und den gewählten Jugendvertretern und Jugendsprechern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt) gebildet.

Die Pferdesportjugend erfüllt die Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

§ 2

Zweck und Grundsätze

Die Pferdesportjugend koordiniert, unterstützt und fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Diese erreicht sie insbesondere durch

- a) die Förderung des Jugendpferdesports in allen Reitdisziplinen, im Fahr- und Voltigiersport sowie die Wahrung seines ideellen Charakters,
- b) die Förderung der Jugendgesundheit durch Reit-, Fahr- und Voltigiersport,
- c) die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des Verbandes, der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, der Sportjugend Niedersachsen und der Deutschen Sportjugend,
- d) die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und Charakterbildung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement,
- e) das Eintreten für ein verantwortungsbewussten Umgang miteinander,
- f) die Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und Erwachsenen,
- g) die Unterstützung der Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen und -verbänden,

- h) die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Menschen, Tier und Natur,
- i) das Engagement mit Kooperationspartnern in den Bereichen Freizeiten, Integration und sozialer Arbeit im Sport.

Die Pferdesportjugend setzt sich dafür ein, dass junge Menschen ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation aller Geschlechter zu beachten.

Die Pferdesportjugend bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die Pferdesportjugend tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3

Organe

Die Organe der Pferdesportjugend sind

- die Landesjugendversammlung,
- der Landesjugendausschuss,
- die Landesjugendleitung.

§ 4

Landesjugendversammlung

1. Die Landesjugendversammlung ist das oberste Organ der Pferdesportjugend.

2. Zusammensetzung und Stimmrecht

Sie setzt sich zusammen aus

- den Vereinsjugendvertretern,
- den Vereinsjugendsprechern,
- dem Landesjugendausschuss.

Jeder Mitgliedsverein- und verband hat eine Stimme, die durch den ordnungsgemäß gewählten Jugendvertreter oder Jugendsprecher vertreten wird. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

3. Fristen und Formalien

Die Landesjugendversammlung tritt alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung des Verbandes zusammen. Über den Termin, den Ort und die Durchführungsform (Präsenz oder

Digital) bestimmt die Landesjugendleitung. Eingeladen wird von der Landesjugendleitung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung per Textform.

Anträge können die Mitgliedsvereine und -verbände, die Vereinsjugendvertreter, die Vereinsjugendsprecher und die Mitglieder des Landesjugendausschusses stellen. Diese müssen der Landesjugendleitung oder der Geschäftsstelle des Verbandes spätestens zehn Tage vor der Landesjugendversammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Landesjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.

Die Landesjugendleitung kann eine außerordentliche Landesjugendversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Pferdesportjugend erforderlich ist. Sie muss einberufen werden, wenn ein Antrag von mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine und -verbände vorliegt oder wenn ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit des Landesjugendausschusses vorliegt oder auf Grund eines einstimmig gefassten Beschlusses der Landesjugendleitung. Die Einberufung erfolgt durch die Landesjugendleitung per Textform mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung. Die Frist zur Einreichung von Anträgen verkürzt sich bei einer außerordentlichen Landesjugendversammlung auf fünf Tage.

Jede ordnungsgemäße einberufene Landesjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Die Landesjugendversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme aller Mitglieder der Pferdesportjugend an der Landesjugendversammlung ist gewünscht. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

4. Abstimmungen und Wahlen

Wenn die Landesjugendversammlung nichts anderes beschließt, werden alle Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich offen per Handzeichen abgestimmt. Schriftliche und geheime Abstimmungen und Wahlen können auf Antrag beschlossen werden.

Wahlvorschläge können die Mitgliedsvereine und -verbände, die Vereinsjugendvertreter, die Vereinsjugendsprecher und die Mitglieder des Landesjugendausschusses der Landesjugendversammlung unterbreiten.

Nicht anwesende Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht. Weiterhin sollte aus dieser Erklärung hervorgehen, ob diese Bereitschaft nur für einen ersten Wahlgang oder auch für einen zweiten Wahlgang gilt.

Bei einer schriftlichen Wahl darf auf einem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

5. Aufgaben

Die ordentliche Landesjugendversammlung hat insbesondere die Aufgaben,

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- die Richtlinien für die Tätigkeiten des Landesjugendausschusses und der Landesjugendleitung festzulegen,
- die Berichte des Landesjugendausschusses und der Landesjugendleitung entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- die Jahresrechnungen für die abgelaufenen zwei Geschäftsjahre entgegenzunehmen,
- über den Haushalt für die bevorstehenden zwei Jahr zu beschließen,
- über die Entlastung des Landesjugendausschusses und der Landesjugendleitung zu beschließen,
- die Mitglieder der Landesjugendleitung zu wählen,
- über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen.

6. Versammlungsleitung

Die Durchführung der Landesjugendversammlung obliegt der Landesjugendleitung. Bei Bedarf oder auf Antrag kann die Landesjugendversammlung zu Beginn eine Versammlungsleitung wählen.

§ 5

Landesjugendausschuss

1. Zusammensetzung und Stimmrecht

Er setzt sich zusammen aus

- einem gewählten Vertreter der Jugend (Jugendvertreter oder Jugendsprecher) jeder Pferdesportregion oder Kreisreiterverband/ Kreispferdesportverband (gem. § 6 der Satzung des Verbandes),
- der Landesjugendleitung.

Die Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Weiterhin gehört dem Landesjugendausschuss in beratender Funktion ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Verbandes an. Nach Bedarf kann die Landesjugendleitung zusätzlich Experten zu Sitzungen oder zu projektbezogenen Aufgaben einladen, diese sind dann in beratender Funktion tätig.

2. Fristen und Formalien

Der Landesjugendausschuss tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Über den Termin, den Ort und die Durchführungsform (Präsenz oder Digital) bestimmt die Landesjugendleitung. Eingeladen wird von der Landesjugendleitung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung per Textform.

Der Landesjugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Aufgaben

Der Landesjugendausschuss hat insbesondere die Aufgaben,

- die Interessen der Pferdesportjugend gegenüber dem Verband, sowie der Sportjugend Niedersachsen zu vertreten,
- über aktuelle Entwicklungen zu beraten und zu beschließen,
- die Richtlinien der Tätigkeiten des Landesjugendausschusses aus der Landesjugendversammlung entgegen zu nehmen und auszuführen,
- Projekten und Aktivitäten (gem. § 2 der Jugendordnung) für die Pferdesportjugend auf Verbandsebene zu entwickeln, zu organisieren und durchzuführen,
- die gewählten Vertreter der Jugend (Jugendvertreter oder Jugendsprecher) jeder Pferdesportregion oder Kreisreiterverband/ Kreispferdesportverband (gem. § 6 der Satzung des Verbandes) zu vernetzen und die Zusammenarbeit der Jugend-Teams zu fördern,
- die Kooperation zwischen den Mitgliedern und anderen Interessengruppen außerhalb des Verbandes zu fördern,
- über die Einberufung einer außerordentlichen Landesjugendversammlung zu beschließen.

§ 6

Landesjugendleitung

1. Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus

- dem Landesjugendvertreter (Alter: mind. 18 Jahre),
- dem stellvertretenden Landesjugendvertreter (Alter: mind. 18 Jahre),
- den zwei Landesjugendsprechern (Alter: 14 - 26 Jahre).

Die Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Weiterhin gehört der Landesjugendleitung in beratender Funktion ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Verbandes an. Nach Bedarf kann die Landesjugendleitung zusätzlich Experten zu Sitzungen oder zu projektbezogenen Aufgaben einladen, diese sind dann in beratender Funktion tätig.

2. Wahlen

Der Landesjugendvertreter und der stellvertretende Landesjugendvertreter werden von der Landesjugendversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie müssen auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung des Verbandes bestätigt werden. Zum Wahlzeitpunkt müssen der Landesjugendvertreter und der stellvertretende Landesjugendvertreter mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Landesjugendsprecher werden von der Landesjugendversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Zum Wahlzeitpunkt müssen die Landesjugendsprecher mindestens 14 Jahre alt sein und dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Amtszeit der Landesjugendleitung endet - auch nach Ablauf der Legislaturperiode - mit der Neuwahl auf der Landesjugendversammlung. Scheidet ein Mitglied der Landesjugendleitung vorzeitig aus, so beruft der Landesjugendausschuss kommissarisch bis zur nächsten Landesjugendversammlung einen Nachfolger.

3. Aufgaben

Die Landesjugendleitung hat insbesondere die Aufgaben,

- die Interessen der Pferdesportjugend gegenüber dem Verband, der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, sowie der Sportjugend Niedersachsen und der Deutschen Sportjugend zu vertreten,
- den Landesjugendausschuss zu leiten, zu koordinieren und zu steuern,
- zur Landesjugendversammlung und zum Landesjugendausschusses einzuladen,
- Projekten und Aktivitäten (gem. § 2 der Jugendordnung) für die Pferdesportjugend auf Verbandsebene zu entwickeln, zu organisieren und durchzuführen,

- über die Einberufung einer außerordentlichen Landesjugendversammlung zu beschließen.

Der Landesjugendvertreter und der stellvertretende Landesjugendvertreter nehmen innerhalb der Landesjugendleitung noch folgende Aufgaben wahr,

- die Pferdesportjugend mit einer Stimme im Vorstand des Verbandes zu vertreten,
- die Jahresrechnung für die abgelaufenen zwei Geschäftsjahre aufzustellen, der Landesjugendversammlung vorzulegen und die Einhaltung zu überwachen,
- den Haushaltsplan für die bevorstehenden zwei Geschäftsjahre aufzustellen, der Landesjugendversammlung vorzulegen und die Einhaltung zu überwachen.

Die Landesjugendsprecher nehmen innerhalb der Landesjugendleitung noch folgende Aufgaben wahr,

- das Jugend-Team des Verbandes zu leiten,
- die Zusammenarbeit zwischen dem Landesjugendausschuss und dem Jugend-Team des Verbandes zu fördern, zu koordinieren und zu unterstützen,
- die Pferdesportjugend im FN-Juniorteam zu vertreten.

§ 7

Finanzen

Die Pferdesportjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu verwenden.

Die Landesjugendleitung der Pferdesportjugend ist verpflichtet, für jeweils zwei folgende Haushaltsjahre einen Haushaltsplan aufzustellen. Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

Der Doppel-Haushaltsplan ist nach seiner Beschlussfassung und die Jahresrechnung nach ihrer Verabschiedung jeweils durch die Landesjugendversammlung bzw. die Jahresrechnung in den Jahren zwischen den Landesjugendversammlungen durch den Landesjugendausschuss, dem Vorstand des Verbandes rechtzeitig vorzulegen. Sodass dieser anschließend den Haushalt der Pferdesportjugend in die Haushaltspläne und die Jahresrechnung des Verbandes einfügen kann.

Die Jahresrechnung des Jahres, in dem keine Landesjugendversammlung stattgefunden hat, wird der folgenden Landesjugendversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 8

Geschäftsstelle

Die Pferdesportjugend wird von der Geschäftsstelle des Verbandes durch einen ständigen hauptamtlichen Mitarbeiter unterstützt. Dieser soll nach Möglichkeit in einer beratenden Funktion an allen Sitzungen der Organe teilnehmen, besitzt aber kein Stimmrecht. Der hauptamtliche Mitarbeiter

unterstützt die Organe der Pferdesportjugend bei sämtlichen anfallenden Tätigkeiten, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Projekten sowie die Verfolgung von den strategischen Zielen der Pferdesportjugend im Rahmen des abgestimmten Verbandskonzeptes und übernimmt die Ausführung administrativer Aufgaben. Er vertritt intern die Interessen der Pferdesportjugend gegenüber der Geschäftsstelle und extern gegenüber relevanten Interessengruppen, wie beispielsweise die Sportjugend Niedersachsen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt auf Beschluss des schriftlichen Abstimmungsverfahrens der Landesjugendversammlung vom 18.12.2020 bis 22.02.2021 und nach der Bestätigung durch den Regionsausschuss des Verbandes vom 11.10.2021 in Kraft.